

Die geltenden Bestimmungen und Richtlinien für den Groß- und Kleinhandel

Der Verkauf gärtnerischer Sämereien

Zahlreiche Anfragen lassen erkennen, daß über die bei der Verteilung gärtnerischer Sämereien zu beachtenden Bestimmungen nicht völlige Klarheit herrscht. Die nachstehenden Ausführungen sollen die bestehenden Unklarheiten beseitigen und die Ordnung in der Samenverteilung fördern...

I. Preisgestaltung

Für Gemüsearten bestehen vom Reichskommissar für die Preisbildung genehmigte Festpreise, und zwar für Verkäufe vom Züchter zum Samenfachhändler (Samenfachhandelspreise) und vom Samenfachhändler zum Verbraucher (Verbraucherpreise). Diese Preise dürfen weder überschritten noch unterschritten werden.

Die Preise für Verbraucherleinpackungen und „Bunte Tüten“ bestimmen sich für Erbsen, Bohnen und Spinat nach dem 1-kg-Verbraucherfestpreis, bei allen anderen Gemüsearten nach dem 10-g-Verbraucherfestpreis mit einem 20%igen Abschlag von der Füllmenge, der vom Preiskommissar in folgender Form genehmigt ist:

Table with 3 columns: Füllmenge (g), Tütenpreis (Pf), Inhalt (g). Rows show prices for 10g, 20g, 30g, 40g, 50g, 60g, 70g, 80g, 90g, 100g.

Bei Abfüllung der feinen Gemüsearten sind folgende Abfüllmengen zulässig, die nicht über- oder unterschritten werden dürfen: Abgabepreis für 10 g nach Preisliste Tütenpreis (Pf) Inhalt (g)

Table with 3 columns: Füllmenge (g), Tütenpreis (Pf), Inhalt (g). Rows show prices for 10g, 20g, 30g, 40g, 50g, 60g, 70g, 80g, 90g, 100g.

Alle übrigen Füllmengen sind entsprechend der vorstehenden Staffeln (Abschlag bis 20 v. H.) zu errechnen. Beträgt nach der Liste der 10-g-Preis nicht mehr als 10 Pf., so ist die Abgabe von Kleinpackungen, die weniger als 10 g enthalten, nicht gestattet.

Bei der Abfüllung von groben Gemüsearten sind folgende Abfüllmengen zulässig, die nicht über- oder unterschritten werden dürfen: Abgabepreis für 1 kg Tütenpreis (Pf) Inhalt (kg)

Table with 3 columns: Füllmenge (kg), Tütenpreis (Pf), Inhalt (kg). Rows show prices for 1kg, 2kg, 3kg, 4kg, 5kg, 6kg, 7kg, 8kg, 9kg, 10kg.

Alle übrigen Füllmengen sind entsprechend der vorstehenden Staffeln (Abschlag bis 20 v. H.) zu errechnen. Der 20%ige Abschlag von der 1-kg-Füllmenge ist nur für Abfüllungen von 1 kg bis 100 g zulässig. Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, daß vorstehende Preise nur als Beispiel anzufassen sind...

Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, daß vorstehende Preise nur als Beispiel anzufassen sind...

Der 20prozentige Abschlag ist jedoch nicht gleichbedeutend mit einem Preisaufschlag. Es ist zum Beispiel unzulässig, bei den 100-g-Preisen für grobe Sämereien ein Zehntel des Kilopreises mit 20 v. H. Aufschlag anzugeben.

Die nachstehend angegebenen Preise für Cyclamenamen sind vom Reichskommissar für Ernährung und Landwirtschaft als Festpreise genehmigt.

Table with 2 columns: Cyclamenamen, Preis. Rows include Dunkelrot, Leuchtendrot, Rosa v. Marienthal, Weiß mit Auge, Reinweiß.

Table with 2 columns: Cyclamenamen, Preis. Rows include Perle von Zehlendorf, Rosa v. Zehlendorf, Rot mit Lachsschlein, Rokoko, Harlekin, Gefranst.

Table with 2 columns: Cyclamenamen, Preis. Rows include Leuchtfeuer, Lachsscharlach.

Den in der Samenfachhandelsliste verzeichneten Firmen dürfen folgende Rabattsätze auf den 1000-Kornpreis des Erwerbsgärtnerers eingeräumt werden:

beim Bezug bis zu 10 000 Korn 25 v. H., beim Bezug bis zu 50 000 Korn 30 v. H., beim Bezug von über 50 000 Korn 33 1/3 v. H.

Es handelt sich sowohl bei den Preisen wie bei den Rabattsätzen um bindende Bestimmungen. Die Preise und Rabattsätze sind für jeden einzelnen Kaufabschluß anzuwenden und nicht für die im Laufe eines Jahres einlaufenden zusammengefaßten Bestellungen.

„Bunte Tüten“, gefüllt mit gärtnerischen Sämereien, dürfen unter einem Mindestpreis von 10 Pf. weder feilgehalten noch verkauft oder sonst in den Handel gebracht werden.

II. Rabatte

1. Wiederverkäufer erhalten: a) auf lose bezogene Gemüse- und Blumenfähmereien 25 v. H. Rabatt, b) auf abgepackte Gemüse- und Blumenfähmereien sowohl in Kommission wie in fester Rechnung 30 v. H. Rabatt.

2. Erwerbsgärtner erhalten: a) auf grobe Gemüsearten (Erbsen, Bohnen und Spinat) 25 v. H. Rabatt, b) auf alle übrigen Gemüse- und Blumenfähmereien 15 v. H. Rabatt.

3. Als Wiederverkäufer unter den Erwerbsgärtnern gelten diejenigen, die von ihrem zuständigen Gartenbauwirtschaftsverband als solche anerkannt sind und als Ausweis eine Kennziffer erhalten haben. Der Wiederverkäufererabatt von 25 v. H. darf somit nur den Erwerbsgärtnern eingeräumt werden.

4. Staatliche und kommunale Gärten, Parks und Friedhöfeverwaltungen, die gärtnerische Sämereien für den eigenen Betrieb beziehen (nicht zur Weitergabe an Beamte und Angestellte bestimmt), erhalten 10 v. H. Rabatt.

5. Gartenbau, Obstbau, Kleingärtner, Kleinfelder- und andere Liebhabervereine, erhalten 10 v. H. Rabatt auf die Preise für die abgefaßten Kleinmengen. Das Zusammenziehen der Kleinmengen und die Berechnung des Staffelpreises der Gesamtmenge ist unzulässig.

6. Für das Sammeln von Aufträgen soll den Auftragsstellern für die gesamte Tätigkeit nicht mehr als 10 v. H. Vergütung gewährt werden.

7. Die Rabattsätze für den Samenfachhandel beim Bezug von Cyclamenamen sind unter I angegeben. Wiederverkäufer und Erwerbsgärtner erhalten auf die Verbraucherfestpreise für Cyclamenamen 15 v. H. Rabatt.

III. Kennzeichnungspflicht für Verbraucher-Kleinpackungen und „Bunte Tüten“

Die Kennzeichnungspflicht hat ihre Grundlage in der Verordnung des Reichsbeauftragten für die Regelung des Abgabes von Gartenbauzeugnissen vom 1. August 1934. Gemäß dieser Verordnung

*) Der Rabattsatz ist vom Preiskommissar sowie vom Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft genehmigt und daher bindend.

**) Dieser Rabattsatz ist von der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft als Richtlinie betamntgeben.

müssen alle Verbraucherleinpackungen einschließlich der sogenannten „Bunten Tüten“, die mit Grassämereien gefüllt vorrätig gehalten, feilgehalten oder sonst in den Handel gebracht werden, folgende Kennzeichnung tragen:

1. Angabe des Namens und der Anschrift der abfüllenden Samenfirma, falls ein anderes Samenfachgeschäft die Ware unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt, Namen und Anschrift der Letztgenannten.

2. Angabe des Verbrauchs- (Gewährs-) jahres.

3. Nennung der Art und der Sorte.

4. Den Aufdruck (oder Aufschrift) des Satzes: „Keimgewähr laut Verordnung vom 1. August 1934 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 178).“

5. Für „Bunte Tüten“ ist außer den unter 1-4 aufgeführten Punkten zusätzlich die Preisangabe erforderlich.

Durch eine Zusatzordnung vom 6. September 1934 wurde folgendes bestimmt:

„Bunte Tüten“ dürfen unter einem Mindestpreis von 10 Pf. je Stück weder feilgehalten noch verkauft oder sonst in den Handel gebracht werden.

In den vorstehenden Anordnungen sind Ordnungstrafen bei Verstößen vorgesehen.

Die Keimgewähr gemäß Punkt 4 der Kennzeichnungsverordnung ist in der nachstehenden Anordnung des Reichsbeauftragten für die Regelung des Abgabes von Gartenbauzeugnissen über Gemüsefähmereien vom 1. August 1934 verankert:

„Im Verkehr mit Gemüsefähmereien, welche als Saatgut in den Verkehr kommen, müssen die nachstehend genannten Mindestkeimfähigkeitszahlen erreicht sein:

Table with 2 columns: Pflanzengattung, Keimfähigkeitszahl. Rows include Stangenbohnen, Buschbohnen, Ruffbohnen, Schalerbsen, Markbohnen, Zuckerschoten, Gurken, Kürbis, Spinat, Kohl, Rote Bete, Pastinake, Karotten, Radies, Rettich, Mörrüben, Salat, Sellerie, Schwarzwurzel, Petersilie, Zwiebeln, Porree.

Samen der genannten Pflanzenarten mit geringerer Keimfähigkeit darf als Saatgut nicht gehandelt werden.

Die Mindestkeimfähigkeitszahlen gelten bis auf Widerruf.

Gemäß der Anordnung Nr. 73 der Hauptvereinigung der deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft vom 21. April 1936 ist der Absatz ein- und mehrsortiger Mischungen verschiedener Sorten und Arten von Gemüse- und Blumenfähmereien unzulässig.

Ausgenommen sind Blumenfähmereien, soweit es sich um handelsübliche Mischungen von Farben einer Sorte oder mehr als drei Sorten einer Art handelt.

Die gleichen Anordnungen sind der Begriff „Portion“ wie folgt festgelegt:

„Eine Portion (Verbraucher-Kleinpackung einschließlich der sogenannten „Bunten Tüten“) mit dem Inhalt einer Sorte stellt die kleinste Einheit dar, die in Gemüse- und Blumenfähmereien in den Verkehr gebracht werden darf.“

Steigerung des Verbrauchs — Rationalisierungspläne der Industrie Obst- und Gemüsekonserven

Ebenso wie auf allen anderen Gebieten hat auch der Verbrauch an Gemüse- und Obstkonserven in den letzten Jahren erheblich zugenommen. In 1000 1/2-Dosen gerechnet, hat der Verbrauch an Gemüsekonserven im Jahre 1937/38 von 85 117 auf 128 483 im Jahre 1938/39 zugenommen und der Verbrauch von Obstkonserven von 25 115 auf 48 843. Für 1938/39 liegen keine Zahlen vor, doch hat die Erzeugung durch den Ernteausschlag in diesem Jahre mit der Steigerung des Bedarfs nicht Schritt halten können.

Die unterrichtliche Gulernte war von großem Einfluß auf die Konservierung. Die Herstellungsrechte für Delikatess-Früchtgurken wurden mit 83 v. H. ausgenutzt, insgesamt wurden aus der Ernte 1938 4 800 000 10-Liter-Dosen hergestellt gegenüber 5 300 000 im Vorjahre. Bei Fruchtkonserven der Ausfall noch größer. Eine im jüdischen Gebiet überschüssige Menge an Fruchtkonserven konnte dem Altreich zur Verfügung gestellt werden. Auch bei den Sauerkrautbetrieben wurde eine Restfestlegung der Kontingente vorgenommen. Mit der steigenden Verarbeitung der guten Fruchternte war auch eine lebhaftere Nachfrage nach Sauerkraut verbunden.

Beim Herbstkohl hat es nach der vorläufigen Ueberblick im ganzen Reichsgebiet eine gute Mittelernte gegeben. Nach der Erhebung vom 30. November 1938 hatte bis dahin bereits die Hälfte des Gesamternteschnittes die Fabriken wieder verlassen. Gebietschutzanordnungen sorgen, daß die angeschlossenen Betriebe der Dittmar nicht in Absatzsorgen kommen.

Im Laufe der vergangenen Jahre hat auch die Erzeugung an obsthaltigen Brotaufstrichmitteln sehr zugenommen. Die Obstverordnung und die Zulassungsbekanntmachung, die nun schon auf ein Alter von fünf Jahren zurückblicken können, haben die Vereinigung und Festlegung dieser Industrie gebracht. Die gesamte Herstellung dieser Brotaufstrichmittel betrug 1933 rund 606 000 dz, die Herstellung im Jahre 1938 ist auf etwa 1 700 000 dz gestiegen. Diese ungeheure Steigerung wäre ohne Qualitätsbereinigung, Erschließen neuer Verbraucherkreise und die Verbilligungsaktion nicht möglich gewesen.

Der Absatz an Rübentrant hat im vergangenen Jahr einen guten Verlauf genommen, erstmalig hat die Hauptvereinigung deshalb für 1938/39 eine

IV. Sortenbereinigungs- und Anerkennungspflicht

Die Sortenbereinigung ist bei folgenden Gemüsearten bereits durchgeführt:

- Buschbohnen, Landgurken, Spinat, Radies, Stangenbohnen, Pruntenbohnen, Schalerbsen, Markbohnen und Zwiebeln.

Diese Gemüsearten dürfen nur noch in den zugelassenen Sorten als Saatgut in den Verkehr gebracht werden, und zwar in anerkannter Qualität. Damit ist für diese Gemüsearten die Züchtung allein in die Hand des Züchters gelegt und der freie Anbau ausgeschlossen.

Aber auch die im freien Anbau erzeugten Gemüsearten, für die eine Anerkennungspflicht noch nicht besteht, dürfen gemäß der Anordnung des Reichsbeauftragten für die Regelung des Abgabes von Gartenbauzeugnissen vom 6. Februar 1937 nur dann als Saatgut in den Verkehr gebracht werden, wenn sie durch den Ausschuss für Samen und Saaten zugelassen sind.

Die Unterzeichnung anerkannter Gemüsefähmereien darf nur von den Verteilern vorgenommen werden, die im Besitze des Abfüllrechts des Reichsbeauftragten sind. Die Erteilung des Abfüllrechts für anerkanntes Saatgut muß bei der zuständigen Landesbauernschaft beantragt werden. Die Verteilung auf der kleinsten Menge anerkanntes Saatgut ist daher unzulässig, sofern dem betreffenden Verteiler das Abfüllrecht für anerkanntes Saatgut nicht erteilt ist.

Ab 1. August 1939 tritt die Sortenbereinigung für Gartenmöhren, Sellerie, Rote Rüben und Zuckerschoten in Kraft.

Von Blumenfähmereien dürfen nur noch in anerkannter Qualität in den Verkehr gebracht werden: Cyclamen persicum, Glorietten, Cinerarien, Primula malacoides.

Die Anmeldung zur Anerkennung hat zu erfolgen bei Alpenveilchen bis zum 1. Oktober, bei Glorietten, Cinerarien, Primula malacoides bis zum 1. Februar eines jeden Jahres (s. 3. Ausführungsbestimmungen aus der Anordnung betr. Erzeugung und Vertrieb von Gemüse-, Blumen- und Obstsaat (Pflanz-) Gut vom 6. Februar 1937, RRVBl. Nr. 8 vom 9. Februar 1937).

Die Anerkennung für Gemüsearten regelt sich nach der Grundregel für die Anerkennung von Gemüsearten (Anordnung des Sonderbeauftragten für die Saatgutverforgung vom 10. November 1938, RRVBl. Nr. 84 vom 21. 11. 1938).

V. Hausierhandel

Der Hausierhandel mit gärtnerischen Sämereien ist durch das Gesetz zur Regelung des Abgabes von Erzeugnissen des deutschen Gartenbaus vom 13. Juli 1933 verboten. Nachträglich ist jedoch durch die Verordnung über den Ankauf und das Feilbieten von Gemüse- und Blumenamen im Umherziehen vom 22. Oktober 1934 dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Befugnis erteilt, den Ankauf und das Feilbieten von Gemüse- und Blumenamen im Umherziehen ausnahmsweise zu gestatten.

Diese Befugnis wurde auf den damaligen Reichsbeauftragten für die Regelung des Abgabes von Gartenbauzeugnissen und jetzigen Vorsitzenden der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft übertragen. Hausierhandel mit gärtnerischen Sämereien dürfen somit nur solche Volksgenossen ausüben, die im Besitze eines von der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft ausgesetzten besonderen Erlaubnisheftes sind.

Die Voderungsbestimmungen wurden jeenerzeit geschaffen, um Volksgenossen, die jahreslang Hausierhandel mit Sämereien betrieben haben und infolge vorgerückten Alters nicht mehr in der Lage sind, sich beruflich umzustellen, nicht ihre Existenz zu nehmen. Es kann aber nicht der Sinn der Voderungsbestimmungen sein, bei der schon bestehenden allgemeinen Uebernahme des Samenhandels, jungen Leuten, die fähig sind, einen anderen Beruf auszuüben, die Erlaubnis zu erteilen.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Samenverteilung ist es Pflicht aller Verteiler gärtnerischer Sämereien, gemäß der vorstehenden Bestimmung zu verfahren, auch dann, wenn es sich nur um Richtlinien handelt und eine anordnungsgemäße Bindung nicht erfolgt ist. Te.

Kontingentausschüttung für die Herstellung vorgenommen, die individuell bis zu 50 v. H. betrug. Es wird mit Herstellung und Absatz von 400 000 dz gegenüber 300 000 dz im Wirtschaftsjahr 1937/38 gerechnet. Nicht nur das verbilligte Rübenkraut in Westfalen und im Rheinland konnte abgesetzt werden, sondern auch das unverbilligte Rübenkraut hat seinen Markt gefunden.

Wanderschulen für Obstbauer

Nach Angaben des griechischen Landwirtschaftsministers wurden in den zwei Jahren 1937 bis 1938 den griechischen Obstzüchtern rund 500 000 Obstbäume zur Anpflanzung zur Verfügung gestellt (gegenüber nur 60 000 Obstbäumen in den Jahren 1935 bis 1936). Es wurden in letzter Zeit sieben neue Baumschulen gegründet, sowie 17 Versuchsanlagen für Obstzüchtung. Es wurde seit einiger Zeit auch das System der „Wanderschulen“ eingeführt zur Unterrichtung der Bauern in Bezug auf die richtigen Obstzüchtungsmethoden. 318 solcher Wanderschulen sind heute in Betrieb.

Berichtigung

Preise für Jungpflanzen Wir werden gebeten, folgende Berichtigung bekanntzugeben: Unter dem Absatz „Sämlingspflanzen“ muß die Zeile heißen:

Sämlingspflanzen aus dem Saatbeet sind außer bei Asparagus Sprengeri und Cyclamen verkaufsunwürdig.

Wir bitten unsere Leser, sogleich diese Ergänzung vorzunehmen, damit später keine Unklarheiten bestehen.